

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schüßly.

Verordnung.

(Vom 21. März 1916.)

Rohfette betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 16. März 1916 über Rohfette (Reichs-Gesetzblatt Seite 165) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, zuständige Behörde das Bezirksamt, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schüßly.

Verordnung.

(Vom 21. März 1916.)

Die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie von Seifen betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. März 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen (Reichs-Gesetzblatt Seite 148, 151), wird verordnet, was folgt: